

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/1663, 13/1787 Nr. 2.1 –

Aufhebbare Einhundertachtundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

- Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse gegenüber Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Weißrußland;
- Anpassung an Selbstbeschränkungsabkommen für Eisen- und Stahlerzeugnisse, die zwischen der EU und Rußland sowie der Ukraine abgeschlossen wurden. Im Rahmen der Abkommen Einführung eines Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes nebst Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes);
- Umsetzung der Einfuhrkontingente für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan;
- Anpassung an das Kontrollsystem für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien im Rahmen bilateraler Abkommen mit der EU (Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes);
- Anpassung an das zwischen der EU und China abgeschlossene Seidenabkommen;
- Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China, Indonesien und Indien;
- Anpassung an das neue EU-Recht zur Regelung der Einfuhr von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen;

- Liberalisierung der Einfuhr von Arbeitshandschuhen und bestimmten Sportschuhen mit Ursprung in der VR China in Anpassung an das EU-Einfuhrregime 1995;
- Verzicht auf die Vorlage eines Agrar-Ursprungszeugnisses für bestimmte Pilze mit Ursprung in Südkorea und Taiwan;
- Einführung eines Lizenzerfordernisses für bestimmte Fischkonserven.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/1663 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 20. September 1995

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Erich G. Fritz

Vorsitzender

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 13/1787 vom 23. Juni 1995 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 28. September 1995 Bericht zu erstatten.

Die Aufhebbare Einhundertachtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wurde im Bundesanzeiger Nr. 104 vom 3. Juni 1995 veröffentlicht.

Mit der Einhundertachtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird das neue EGKS-Einfuhrregime für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) sowie Bulgarien und Rumänien umgesetzt. Weiterhin wird die Einfuhrliste auf dem Textilsektor an das Seidenabkommen der Europäischen Union mit China angepaßt.

Die für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Ländern der GUS im Rahmen eines EGKS-Ratsbeschlusses bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen sind zum 31. Dezember 1994 ausgelaufen.

Für Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Weißrußland ist die Regelung nicht verlängert worden; die Einfuhrvorschriften werden liberalisiert, bei der Einfuhrabfertigung ist nur noch eine Einfuhrerklärung abzugeben.

Für Weißrußland und die Ukraine bleibt die Genehmigungspflicht bei der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse weiter bestehen. In Umsetzung einer Empfehlung der Kommission werden die zwischen der EU und diesen Ländern abgeschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen bereits angewandt. Die Einhaltung der Mengen, die im Rahmen des Selbstbeschränkungsabkommens vereinbart wurden, wird durch ein Doppelkontrollverfahren (Ausfuhrlicenzen/Einfuhrgenehmigungen) überwacht. Zusätzlich sind bei der Einfuhrabfertigung Ursprungszeugnisse vorzulegen.

Die Genehmigungspflicht bei der Wareneinfuhr bleibt außer bei den Ländern Rußland und Ukraine auch bei Kasachstan bestehen, da autonome Mengenkontingente durch die EU beschlossen worden sind.

Für Bulgarien und Rumänien ist im Hinblick auf die Verhandlungen der EU mit diesen Ländern zum Ab-

schluß eines Abkommens zur doppelten Kontrolle und in Umsetzung einer Empfehlung der Kommission zusätzlich zur Einfuhrerklärung eine Ausfuhrlicenz vorzulegen.

Auf dem Textilsektor wird die Einfuhrliste an das Seidenabkommen zwischen der Europäischen Union und China angepaßt. Dadurch werden Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Textilwaren aufgehoben. Weiterhin werden mengenmäßige Beschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China, Indonesien und Indien aufgrund unmittelbar geltenden EG-Rechts in der Einfuhrliste wiedergegeben.

Die Einfuhr bestimmter chemischer Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, wird entsprechend dem neuen EG-Recht einer stärkeren Kontrolle unterstellt.

Für Arbeitshandschune und bestimmte Sportschuhe mit Ursprung in der VR China wird die Einfuhrliste an das aktualisierte EU-Einfuhrregime angepaßt. Die Kontingente für diese Waren sind im Zuge einer Liberalisierung gestrichen worden. Dadurch entfällt die Einfuhrgenehmigungspflicht.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Einfuhrliste an EU-Regelungen zur Vorlage von Ursprungszeugnissen bei bestimmten Pilzen sowie von Einfuhrlicenzen für bestimmte Fischkonserven angepaßt.

Die Einfuhrliberalisierung bei bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen gegenüber Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Weißrußland führt tendenziell nicht zu Kostenentlastungen in Wirtschaft und Verwaltung, da schon bisher keine nennenswerten Einfuhren erfolgt sind. Die teilweisen Liberalisierungen im Textilbereich aufgrund des Seidenabkommens der EU mit China dürften Kostenentlastungen bewirken und entsprechende preisdämpfende Wirkung auf Einzelpreise haben.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Aufhebbare Einhundertachtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Drucksache 13/1663 – in seiner 14. Sitzung am 20. September 1995 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 20. September 1995

Erich G. Fritz
Berichterstatte